

Code of Conduct für ams OSRAM Lieferanten

Januar 2022

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der ams AG und ihrer verbundenen Unternehmen¹ (nachstehend „**ams OSRAM**“) an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Dieser Code of Conduct basiert auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact, dem Code of Conduct der RBA (Responsible Business Alliance) sowie den relevanten Standards der UN/ILO und OECD zu den einzelnen Themen.

Der Lieferant erklärt hiermit:

- **Einhaltung der Gesetze**
 - die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.
- **Management Systeme**
 - geeignete Managementprozesse einzurichten und kontinuierlich zu verbessern, um negative soziale, ökologische, gesundheits- und sicherheitsrelevante Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die Umwelt und die Gesellschaft zu verhindern, zu identifizieren, zu mildern und diese gegebenenfalls zu beheben;
 - ein wirksames Beschwerdeverfahren (Whistleblowing-System) einzurichten, um sicherzustellen, dass jeder Arbeitnehmer, einzeln oder mit anderen Arbeitnehmern, eine Beschwerde einreichen kann, ohne Vorurteilen ausgesetzt zu sein oder Nachteile jeglicher Art zu erleiden.
- **Verbot von Korruption, Bestechung und Geldwäsche**
 - keine Form von Korruption, Bestechung oder Geldwäsche zu tolerieren, sei es durch Arbeitnehmer, externe Dritte oder Beauftragte oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.
- **Faire Geschäftspraktiken, Interessenskonflikte, Kartellrecht, Rechte des geistigen Eigentums und Datenschutz**
 - Standards des fairen Wettbewerbs, des Wirtschaftens und der Werbung einzuhalten;
 - Verhaltensweisen und Praktiken zu vermeiden, die Interessenkonflikte auslösen könnten;
 - alle kartellrechtlichen Vorschriften einzuhalten;
 - die Rechte an geistigem Eigentum zu respektieren und die Privatsphäre, Daten und Informationen von Kunden und Lieferanten zu schützen.
- **Achtung der Grundrechte²**
 - keine Mitarbeiter unter einem Alter von 15 Jahren zu beschäftigen; in Ländern, die unter die Ausnahme für Entwicklungsländer der ILO Konvention 138 fallen, keine Mitarbeiter unter einem Alter von 14 Jahre zu beschäftigen und die Gesundheit und Sicherheit von jungen Mitarbeiter sicherzustellen, sowie diese von gefährlichen Arbeiten und von Nachtschichten auszuschließen;
 - keine Form der modernen Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel³ zu betreiben oder zu tolerieren;
 - sicherzustellen, dass kein interner oder externer Mitarbeiter unethischen Rekrutierungspraktiken⁴ ausgesetzt ist;
 - die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
 - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
 - eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
 - Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.
- **Faire Arbeitsbedingungen**
 - für angemessene Entlohnung zu sorgen und mindestens den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
 - die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten. Eine Arbeitswoche beträgt regelmäßig nicht mehr als 60 Stunden pro Woche, einschließlich der Überstunden, außer in Notfällen oder ungewöhnlichen Situationen. Alle Überstunden sind freiwillig. Den Arbeitnehmern wird alle sieben Tage mindestens ein freier Tag gewährt;
 - soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit und Tarifautonomie der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- **Gesundheit und Sicherheit der internen und externen Mitarbeiter & Umweltschutz**
 - Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit gegenüber internen und externen Mitarbeitern zu übernehmen;

¹ „**Verbundene Unternehmen**“ im Sinne dieser Erklärung bedeutet alle bestehenden oder zukünftigen Gesellschaften, die entweder direkt oder indirekt durch Zwischengesellschaften (i) von einer Partei kontrolliert werden, (ii) die eine Partei kontrollieren, oder (iii) unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Partei stehen. "Kontrolle" im vorstehenden Sinne bedeutet das Halten von Anteilen, die fünfzig Prozent (50%) oder mehr der stimmberechtigten Anteile ausmachen, oder die Berechtigung zur Ausübung von bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung in sonstiger Weise, zum Beispiel vertraglich, über Sonderstimmrechte oder Stimmbindungsverträge.

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte \(unhcr.org\)](http://www.unhcr.org/refugees/refugees/Allgemeine%20Erklaerung%20der%20Menschenrechte%20(unhcr.org)) und Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz http://www.ilo.org/global/standards/information-resources-and-publications/publications/WCMS_087424/lang-en/index.htm.

³ Moderne Sklaverei ist gekennzeichnet durch Ausbeutung und Zwang, sowie die Unfähigkeit, die ausbeuterische Situation zu verlassen. Sie kann viele Formen annehmen, wie Schuldknechtschaft, Lohnmissbrauch, Rekrutierungsbetrug, Einzug der Ausweispapiere und Visadokumenten, obligatorische Überstunden, Kindersklaverei und andere. Weiterführende Informationen zur Modernen Sklaverei finden Sie Ressourcen unter <http://stronger2gether.org>.

⁴ Unethische Rekrutierungspraktiken, wie übermäßige Gebühren oder Kosten für die Rekrutierung, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit Reisen, der Verarbeitung von offiziellen Dokumenten und Arbeitsvisa in den Heimat- und Gastländern sind wichtige Kennzeichen für moderne Sklaverei.

- Gefahren zu kontrollieren und die bestmöglichen Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu ergreifen;
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle internen und externen Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
- **Umwelt- und Klimaschutz**
 - in Übereinstimmung mit geltenden gesetzlichen und internationalen Normen zum Umweltschutz zu handeln, das umfasst auch den Einsatz und Umgang mit gefährlichen Stoffen, sowie das Abfall-, Abwasser- und Emissionsmanagement;
 - den Wasserverbrauch und die Abwassermenge zu reduzieren, sowie das Recycling von und eine Kreislaufwirtschaft für Materialien zu verbessern;
 - Ressourcen nachhaltig zu nutzen und zu bewirtschaften und kontinuierlich Verbesserungen bei der Minimierung der Umweltverschmutzung und der Steigerung des Umweltschutzes vorzunehmen;
 - die Energieeffizienz in der eigenen Produktion und für beschaffte Güter und Dienstleistungen zu erhöhen, nach Möglichkeit unter Nutzung erneuerbarer Energien und/oder unter Reduzierung von Treibhausgasemissionen.
- **Lieferkette**
 - sich angemessen zu bemühen, die sozialen, ökologischen und Klima-bezogenen Risiken in der eigenen Lieferkette zu ermitteln und dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferanten Anforderungen einhalten, die mit den hierin formulierten Anforderungen vergleichbar sind.

Code of Conduct – Conflict Minerals-Anhang

Januar 2022

Dieser Conflict Minerals-Anhang (nachstehend „**CMA**“) ist nur relevant für ams OSRAM Lieferanten, die Materialien, Teile, Komponenten und Unterbaugruppen liefern, die in ein ams OSRAM Produkt eingehen sowie für Lieferanten, die Produkte an ams OSRAM zum Zwecke des Weiterverkaufs durch ams OSRAM liefern (nachstehend „**Güter**“). Der CMA ist wesentlicher Bestandteil des Code of Conduct für ams OSRAM Lieferanten im Hinblick auf deren Verantwortlichkeit für eine konfliktfreie Beschaffung von „**Conflict Minerals**“, um damit sicherzustellen, dass die Nutzung und der Verkauf von „Conflict Minerals“ durch ams OSRAM Lieferanten nicht zum Andauern der Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (nachstehend „**DRC**“) und ihrer Nachbarstaaten beitragen. Der CMA gilt auch im Fall der indirekten Belieferung von ams OSRAM mit Gütern des Lieferanten, d.h. der Bestellung und/oder Lieferung von Gütern an Dritte (insbesondere Auftragsfertiger von ams OSRAM, Distributoren), die diese Güter in unveränderter oder verarbeiteter Form an ams OSRAM weiterliefern, sofern dem Lieferanten die Weiterbelieferung an ams OSRAM bekannt ist.

Für den Zweck dieses CMA haben die folgenden Begriffe die unten dargelegten Bedeutungen:

- „**Conflict Minerals**“ sind Columbit-Tantalit (Coltan), Cassiterit, Gold, Wolframit, Kobalt und deren Derivate, beschränkt auf Tantal, Zinn und Wolfram. Sofern der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt, dass zusätzliche Derivate oder zusätzliche Mineralien und deren Derivate den Konflikt in den „Covered Countries“ finanzieren, gelten diese ebenfalls als Conflict Minerals.
- „**Covered Countries**“ sind die **DRC** sowie die Länder, die sich eine international anerkannte Grenze mit der DRC teilen. Dies sind gegenwärtig Angola, Burundi, die Zentralafrikanische Republik, die Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia.
- „**DRC Conflict Free**“ bedeutet als Eigenschaft von Gütern, dass diese Güter keine Conflict Minerals enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in den „Covered Countries“ finanzieren oder begünstigen.
- Die „**Final Rule**“ ist die Ausführungsbestimmung, die die U.S. Securities and Exchange Commission am 22.08.2012 gemäß Paragraph 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act in Bezug auf die Nutzung von Conflict Minerals verabschiedet hat.

Der Lieferant erklärt hiermit,

- vollumfänglich dafür Sorge zu tragen, dass Nutzung und Verkauf von Conflict Minerals durch ihn (ob allein oder in Gütern enthalten) nicht zum Andauern von Konflikten in den Covered Countries beiträgt. Daher soll der Lieferant insbesondere:
 - (i) eine angemessene Befragung zum Herkunftsland in seiner gesamten Lieferkette (in Übereinstimmung mit Standards, die den Anforderungen der Final Rule entsprechen) durchführen und
 - (ii) an bewährten Kommunikationsprozessen in der Lieferkette wie der Responsible Mineral Initiative (RMI) der Responsible Business Alliance (RBA) teilnehmen.
- keine Güter an ams OSRAM liefern, die nicht DRC Conflict Free sind.
- ams OSRAM auf Anforderung sämtliche maßgeblichen Daten zum Vorhandensein von Conflict Minerals in seinen Gütern, unter Verwendung der aktuellsten Version des Conflict Minerals Reporting Templates (CMRT) der RMI, innerhalb von drei (3) Wochen nach Anforderung durch ams OSRAM vorzulegen.
- ams OSRAM unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn dem Lieferanten in seiner Lieferkette Anzeichen dafür bekannt werden, die den Rückschluss zulassen, dass die Zusicherung gemäß vorstehendem Absatz möglicherweise nicht länger gültig ist. In einem solche Fall hat der Lieferant unmittelbar weitere Untersuchungen anzustellen, um zu verifizieren, ob gelieferte Güter Conflict Minerals enthielten oder weiterhin enthalten und hat dies gegenüber ams OSRAM angemessen zu dokumentieren.
- sich nach Kräften zu bemühen, die Einhaltung der in diesem CMA formulierten Anforderungen bei seinen Lieferanten zu fördern.

Code of Conduct - Erklärung des Lieferanten

Hiermit bestätigen wir:

1. Wir haben den "Code of Conduct für ams OSRAM Lieferanten" einschließlich des gegebenenfalls relevanten Conflict Mineral-Anhangs (CMA), Stand Januar 2022 (hiernach "**Code of Conduct**"), erhalten und verpflichten uns und unsere verbundenen Unternehmen hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen mit ams OSRAM, die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct einzuhalten.
2. Wir werden einmal pro Jahr auf Verlangen von ams OSRAM entweder - nach unserer Wahl - (i) eine von ams OSRAM zur Verfügung gestellte schriftliche Selbstauskunft oder (ii) einen schriftlichen von ams OSRAM genehmigten Bericht, der die Maßnahmen beschreibt, die von uns ergriffen wurden oder werden, um unsere Einhaltung des Code of Conduct sicherzustellen, ausfertigen und ams OSRAM übersenden.
3. Wir sind einverstanden, dass ams OSRAM und ihre Vertreter oder ein von ams OSRAM beauftragter und für uns akzeptabler Dritter berechtigt sind (aber nicht verpflichtet), unsere Einhaltung der Pflichten aus dem Code of Conduct - auch an den relevanten Standorten - zu überprüfen. Dies gilt ebenso für Standorte unsere Tochtergesellschaften. Die Überprüfung wird nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch ams OSRAM, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden; darüber hinaus wird sie weder unsere Geschäftsaktivitäten unverhältnismäßig einschränken noch gegen unsere Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten verstoßen.

Wir sind verpflichtet, ams OSRAM bei der Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und unsere Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung selbst zu tragen; ams OSRAM trägt seine Kosten. Wir sind berechtigt, das Prüfungsbegehren von ams OSRAM zu verweigern, wenn wir ams OSRAM unverzüglich einen Corporate Responsibility Audit-Bericht zur Verfügung stellen, sofern dieser Bericht (i) nicht älter als 12 Monate ist, (ii) den üblichen Normen entspricht und (iii) von einer vertrauenswürdigen und anerkannten Prüfgesellschaft ausgestellt wurde. Ams OSRAM ist jedoch weiterhin berechtigt, eine eigene Überprüfung durchzuführen, wenn ams OSRAM den begründeten Verdacht hat, dass wir den Verhaltenskodex nicht einhalten.

4. Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber uns, ist ams OSRAM berechtigt, jederzeit bestehende Lieferverträge und/oder eine erteilte Bestellung schriftlich zu kündigen, falls wir (i) gegen den Code of Conduct schwerwiegend verstoßen oder (ii) die Durchführung einer Überprüfung gemäß Ziffer 3 dieser Erklärung unangemessen behindern. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct oder eines Verstoßes gegen das im Code of Conduct normierte Verbot von Kinderarbeit, ist ams OSRAM erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn ams OSRAM uns eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
5. Wir sind einverstanden, dass für diese Erklärung das materielle Recht, das gerichtliche Verfahren und der Gerichtsstand gelten, die für die Beschaffungsverträge und/oder Bestellungen zwischen ams OSRAM und uns vereinbart werden. Im Falle, dass keine derartige Vereinbarung besteht, unterliegt diese Erklärung dem Gerichtsstand und materiellen Recht (unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen) am Sitz der beteiligten ams OSRAM-Einkaufsgesellschaft.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (in Druckschrift), Funktion

Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter der Firma unterzeichnet und innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt an die am AG zurückgeschickt werden. Bitte zurücksenden an:

OSRAM a.s., GSS Procurement, Komárnanská cesta 7, 940 93 Nové Zámky, Slovakia mit Unterschrift

gescannt in elektronischer Form an die Email Adresse supplier-management@osram.com

Angefordert von der ams OSRAM Abteilung:

Datum: